

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 63 (1943)

Artikel: Die Gerichtsorganisation des Grossmünsterstiftes und das Gericht vor Sankt Christoffel
Autor: Bauhofer, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Gerichtsorganisation des Großmünsterstiftes und das Gericht vor Sankt Christoffel.

Von Oberrichter Dr. iur. Arthur Bauhofer, Aler.

I.

Die Gerichtsorganisation des Großmünsterstiftes, wie sie uns aus den zum guten Teil schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts niedergeschriebenen Offnungen entgegentritt, zeichnet sich durch große Einfachheit und Geschlossenheit aus.

Das hohe Gericht der Propstei über die Höfe Fluntern, Albisrieden, Meilen, Rüschlikon und Rüfers¹⁾ hatte seinen Sitz in Fluntern. Hier waren alle Einrichtungen vorhanden, die nötig waren, um „henken, blenden, enthopten und all töd tûn“ zu können²⁾. Auf der vom Kelhof abgetrennten Weibelhube, der Wittingerhoffstatt, mußten „dolabrum et tigillus“, „ein flegel und ein barte“ hangen, und der Inhaber dieses Lehens war verpflichtet, den Henkersdienst zu versehen³⁾. Den Vorsitz im Blutgericht, das auf der Weibelhube zusammentrat, führte

Die in den nachfolgenden Fußnoten zitierten Signaturen beziehen sich auf das Staatsarchiv Zürich.

¹⁾ Abgegangener Ort zwischen Rüschlikon und Aldiswil.

²⁾ Deutsche Offnung von Fluntern, Zeitschrift für schweiz. Recht, 4 (1855), Rechtsquellen, S. 136; B II 15, Bl. 62 (Ratsmanual 1489 Nat.).

³⁾ Über die Wittingerhoffstatt, die in der Gegend der heutigen Kantonschulen lag, vergl. Vögelin, Altes Zürich, II (1890), S. 537; Kelleramtsurbar G I 135 („Dis ist die gesehde des Witingers hoffstette ze Fluontren“); Statutenbücher von 1346, Zentralbibliothek Zürich, Ms. C 10a, Bl. 46, und C 10b, Bl. 44. — Mit Schlägel und Barte wurde die Enthauptung vollzogen: „Der Verurteilte legte seinen Hals auf einen Block, die Barte (das Beil) wurde darüber gehalten und mit dem Schlegel ein Schlag getan“ (Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, Göttingen 1828, S. 689).

der Vogt, ein weltlicher Beamter, der den Propst in Gerichtssachen vertrat⁴⁾.

Die niedere Gerichtsbarkeit stand in der Mehrzahl der Grossmünsterhöfe, so in Albisrieden, Fluntern, Höngg, Meilen, Schwamendingen, Rüschlikon und Rüfers¹⁾ dem Propste zu. Er oder sein Stellvertreter, der Vogt⁴⁾, hielten in jedem Hofe das Maien- und Herbstgericht ab, zu dem alle, die im Hofe Grundbesitz von mindestens sieben Schuh in die Weite und Breite hatten, erscheinen mußten. An diesen beiden Jahrgerichten oder wenigstens am ersten Tage derselben durfte nur über Eigen und Erbe, ohne Einwilligung beider Parteien dagegen nicht über Fahrhabe und Geldschuld oder — wie die römisch-rechtlich beeinflussten lateinischen Offnungen sich ausdrücken — über *causae personales* gerichtet werden. Für Klagen dieser Art scheinen die Nachtage des Maien- und Herbsttädings offen gestanden zu haben, und außerdem wurde dafür das Jahr hindurch nach Bedürfnis gebotenes Gericht gehalten, sei es unter dem Vorsitze des Meiers, wie in Höngg, sei es unter demjenigen des Propstes oder seines Stellvertreters, wie in Schwamendingen.

⁴⁾ 1372: Heinrich von Schlieren, Vogt des Propstes Bruno Brun, auf der Weibelhube zu Fluntern Gericht haltend, beurkundet die Urfehde des wegen Weinfälschung gefangen gefeschten Heinrich Streuli von Meilen (Urk. Propstei, Nr. 373). — 1376: Johannes, gen. Ammann von Wallisellen, *advocatus dominorum prepositi et capituli ac ecclesie Thuricensis*, nimmt am Herbsttädung zu Höngg teil (Urk. Propstei, Nr. 376). — 1403: Rudolf Hagnauer, Vogt des Propstes Konrad Elye von Zürich, beurkundet eine Urfehde des Rüdger Nigly von Rüfers (Urk. Propstei, Nr. 456). — 1422: Johannes Vink, Burger Zürich, Vogt des Propstes Lienhard Moshart, auf der Weibelhube zu Fluntern Gericht haltend, urkundet, daß der wegen Verdachts der Sodomiterei ins Gefängnis des Propstes gefeschte Ulrich Nef von Meilen mangels Anklage und Schuldbeweis freigesprochen worden sei und Urfehde geschworen habe (Urk. Propstei, Nr. 530). — 1436: Rudolf Kiel, Vogt des Propstes Heinrich Annenstetter, hält Gericht zu Höngg (Urk. Propstei, Nr. 583). — 1436: Rüedi Kiel ist Vogt und Richter im Gericht vor Sankt Christoffel (B VI 212, Bl. 77 und 77v). — 1437: Hans Stucki wird Amtmann und Richter der Chorherren genannt (B VI 212, Bl. 151). — 1460: Jakob Hagnauer, Burger Zürich und Vogt des Propstes Matheus Nithart, hält Gericht zu Zürich vor Sankt Christoffel (Stadtarchiv Zürich, Pergamenturkunden Albisrieden, rote Nr. 21a). — 1469: Jakob Hagnauer, Vogt der Propstei Zürich, hält das Maiengericht zu Höngg (Urk. Propstei, Nr. 682). — 1477: Ludwig Hösch, Vogt des Propstes Jakob von Cham, hält Gericht zu Höngg (Urk. Propstei, Nr. 711). — 1478: Ludwig Hösch, Vogt des Propstes Jakob von Cham, hält Herbstgericht zu Albisrieden (Urk. Propstei, Nr. 715a).

Fluntern, wie wir gesehen haben der Sitz des hohen Gerichts, nahm auch in der Niedergerichtsorganisation eine bevorzugte Stellung ein. „Item die höff, dye min herren hand, es sye Meilan, Rüfers, Rüstlikon, Rieden, Höngg und Swamendingen, dieselben höff gehörent all in den höff zů Fluntern, und och all ander ir höff“, erklärten 1489 die Chorherren dem Rate in Übereinstimmung mit dem gleichlautenden Artikel der Öffnung von Fluntern⁵⁾. Diese Oberhoffstellung kam vor allem darin zum Ausdruck, daß der Rechtszug von den einzelnen Großmünsterhöfen nach Fluntern ging. Die stößigen, d. h. die nicht einstimmig gefällten Urteile der verschiedenen Hofgerichte konnten an die Hausgenossen von Fluntern in den dortigen Kelhof gezogen werden. Erging hier das zweitinstanzliche Urteil einstimmig, so hatte es dabei sein Bewenden; wurden die Hausgenossen aber auch ihrerseits „mißhellig“, so konnte ihr Urteil weiter an Propst und Kapitel gezogen werden, wo endgültig mit Stimmenmehrheit entschieden wurde⁶⁾. Etwas abweichend lagen die Verhältnisse in Höngg, von dessen Hofgericht der Rechtszug geradenwegs an Propst und Kapitel ging⁶⁾, und in Albisrieden, wo es den Parteien freistand, sich unter Überspringung des Hofgerichts zu Fluntern auf unmittelbare Anrufung von Propst und Kapitel zu einigen⁷⁾.

⁵⁾ Lateinische Öffnung von Fluntern (vor 1346), Zeitschrift für Schweiz. Recht, 4, Rechtsquellen S. 71; Deutsche Öffnung von Fluntern (15. Jahrh.), ebenda, S. 136; Deutsche Öffnung von Schwamendingen (15. Jahrh.), J. H. Hoß, Zur Geschichte des Großmünsterstiftes und der Mark Schwamendingen, Bd. II, Spalte 10, Nr. 11.

⁶⁾ Urk. Propstei, Nr. 376, vom 4. Dezember 1376 (Druck bei Schauberg, Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen, Zürich 1844, S. 407); Urk. Propstei, Nr. 381. — Die beiden Urkunden berichten von einem Versuche der Meier von Höngg, im dortigen Hofgericht stößig gewordene Urteile an Bürgermeister und Rat von Zürich statt an Propst und Kapitel zu ziehen. — In den letzten Jahrzehnten vor der Reformation mußte sich die Propstei aber doch gewisse Eingriffe des Rates in ihre Gerichtsbarkeit gefallen lassen. So wurde 1516 ein von den Chorherren entschiedener Appellationsstreit noch an den Rat weitergezogen und von diesem endgültig entschieden. Wenn der Rat sagt, dies sei „mit gunst und verwilligung der corherren“ geschehen, so ist das wohl ein wenig euphemistisch ausgedrückt (B VI 246, Bl. 118). — Vergl. auch B VI 247, Bl. 45v (1519).

⁷⁾ Lateinische Öffnung (vor 1346): „Item a sentenciis appellari debet in Flantrein et inde ad capitulum, nisi de consensu parcium omisso medio ad capitulum appelletur, quod eciam fieri potest“ (Hoppeler, Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte, I [Aarau 1910], S. 111).

Nicht dem Propste, sondern dem Rustos (Schatzmeister, thesaurarius) stand die Gerichtsbarkeit in Oberhausen⁸⁾ und Stettbach⁸⁾ zu; folgerichtig ging auch der Rechtszug aus diesen Höfen nicht an Propst und Kapitel, sondern an den Ruster⁹⁾. Erwähnung verdient schließlich die Öffnung von Rengg¹⁰⁾, weil sie als einzige nicht die Instanz, sondern den Ort angibt, wohin der Zug geht. Sie sagt nämlich: „Und die urteilen, die da stössig werdent, gand in den umgang der propsty Zürich, und da sol man derselben propsty güter gewinnen oder verlieren“. Daraus kann man schließen, daß das Gericht von Propst und Kapitel im Kreuzgang des Grossmünsters abgehalten wurde.

II.

Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts taucht in den Akten des Grossmünsterstiftes ein „Gericht vor Sankt Christoffel“ auf, welches der Aufmerksamkeit der seit einem Jahrhundert so rührigen zürcherischen Rechts- und Lokalgeschichtsforschung bisher entgangen ist. Auf Grund einiger weniger Quellenstellen, die mir der Zufall bei der Durchsicht der Rats- und Richtbücher in die Hände gespielt hatte, hielt ich über dasselbe am 16. Januar 1942 einen Vortrag vor der Antiquarischen Gesellschaft¹¹⁾, der erfreulicherweise einen Mitwiffer um das Gericht vor Sankt Christoffel auf den Plan rief. Herr Sekundarlehrer Heinrich Wydler in Örlikon, der den Vortrag mit anhörte, war so freundlich, mir aus seinem für die Geschichte der Gemeinde Albisrieden gesammelten Material einige weitere Urkunden über das Gericht vor Sankt Christoffel nachzuweisen. Ich gebe zunächst eine regestenartige Übersicht

⁸⁾ Öffnung in G I 134, eine weitere von 1393 in Urk. Propstei, Nr. 432a (Druck bei Schauberg, Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürch. Rechtspflege, II, S. 223).

⁹⁾ „Item ein custer hat ze Stettbach besetzen und entsetzen twing und ban, vell und gelätz und nüt das cappittel, und ouch die minren gericht — die großen hörent gen Ryburg. — Item das selb ist in aller wise ze Obernhusen als ze Stettbach. Und in den vorgeschribnen dörfen so hat weder miner herren kamrer noch keller noch ir vogt noch ein probst noch ein cappitel von den vorgeschribnen dingen nüt ze schaffen, und sol man kein zug tån zå einem probst noch zå dem cappitel, won allein zå einem custer“ (G I 134, rot II).

¹⁰⁾ Zeitschrift für schweiz. Recht, 4, Rechtsquellen, S. 146.

¹¹⁾ Vergl. Vortragsreferat in der Neuen Zürcher Zeitung, Nr. 121, vom 23. Januar 1942.

aller mir bis jetzt bekannten Stellen über das Gericht vor Sankt Christoffel, wobei diejenigen, deren Kenntniss ich Herrn Wydler verdanke, mit einem * versehen sind.

1. Zum ersten Male finde ich das Gericht vor Sankt Christoffel erwähnt in einer im Jahre 1410 beim Rate angebrachten Klage eines Uli Meyer von Meilen gegen Uli Streuli von Erlenbach¹²⁾. Nach der nicht in allen Theilen leicht verständlichen Tatbestandserzählung scheint es sich um folgendes gehandelt zu haben: Uli Streuli war Gläubiger eines Hensli Rebmann. Dieser trat Streuli eine Forderung von 14 Pfund, die er gegen einen nicht mit Namen genannten Hauptschuldner (Hauptherrn) besaß und deren Mitschuldner oder Bürge Uli Meyer war, zahlungshalber ab. Von einem Schiedsgericht unter dem „Gemeinen“ Brennisen wurde Uli Meyer auf Klage Streulis zur Zahlung verurteilt. Trotz der erfolgten Abtretung belangte aber in der Folge auch der ursprüngliche Gläubiger Hensli Rebmann den Uli Meyer und den Hauptherrn um die 14 Pfund. Meyer wandte ein, daß er die Schuld bereits an Streuli bezahlt habe. Hierüber wurde Streuli „ze dem münster vor Sant Cristofel vor gericht“ verhört und schwur, daß er nicht bezahlt worden sei. Nun verklagte ihn Uli Meyer beim Rate wegen Meineides, da Streuli im Prozesse gegen den Hauptherrn vor Schultheißengericht zugegeben habe, daß ihm die 14 Pfund „von Henslis Rebmanns wegen“ bezahlt worden seien.

2. Im Jahre 1436 klagten Rudolf von Cham¹³⁾, Jakob von Cham¹⁴⁾ und die Hausgenossen von Fluntern beim Rate gegen die Brüder Großhans und Uli Meyer ab der Hub, die ihrerseits gegen Rudolf von Cham eine Widerklage erhoben.

Der Klage Rudolfs von Cham¹⁵⁾ lag nach der Darstellung des Klägers folgender Tatbestand zu Grunde: In einem Rechtsstreite Großhans Meyers gegen Pentelli Streuli wegen einer Wiese hatte ein Schiedsgericht mit Stichtentscheid des Obmanns Rudolf Stüßi, Ritter und Bürgermeister, zu

¹²⁾ B VI 200, Bl. 121v.

¹³⁾ Rudolf von Cham, 1444 Stadtschreiber, 1454 Bürgermeister, war während des ganzen Jahres 1435, also ungefähr zu der Zeit, als der Prozeß Pantaleon Streuli gegen Brüder Meyer ausgetragen wurde, Fürsprecher (Richter) am Stadtgericht.

¹⁴⁾ Jakob von Cham, Bruder des Vorigen, 1434—1444 Unterschreiber der Stadt.

¹⁵⁾ B VI 212, Bl. 77 und 77v.

Gunsten Streulis entschieden. Damit war die Sache aber noch nicht endgültig erledigt. Vielmehr kamen nun beide Teile „für offen verbannen gericht für Sant Cristoffel“, welches, nachdem Rudolf von Cham das Urteil des Schiedsgerichtes verlesen hatte, dem Streuli „den Kauf der Wiese zusprach“. Nun machten die Brüder Meyer Rudolf von Cham den Vorwurf, er habe das Urteil des Schiedsgerichtes nicht richtig verlesen („nit gelesen, als sy geschriben stand“) und habe damit bewirkt, daß die Hausgenossen ihm „sin eigentlich güt ab-erkennt“ hätten. Wegen dieser ehrenrührigen Rede klagt Rudolf von Cham beim Räte. Als Zeugen nennt er den Richter, die Hausgenossen und andere fromme Leute, die beim Gerichte waren. Unter der großen Zahl von Zeugen, die nun namentlich aufgeführt werden, befindet sich „Rüdi Kiel, vogt und richter in diser sach“.

In der Widerklage der Brüder Meyer gegen Rudolf von Cham¹⁶⁾ heißt es ebenfalls, die Parteien seien „für Sant Cristoffel kommen, nach dem und sy dar gewist wurden“.

Aus der Klage Jakobs von Cham¹⁷⁾ geht hervor, daß Großhans Meyer ihm denselben Vorwurf gemacht hatte wie Rudolf. Er hatte nämlich zu Bürgermeister Stüzi gesagt, Jakob von Cham habe „vor Sant Cristoffel vor offnem verbannen gericht“ die Urteile nicht so verlesen, wie sie gelautet hätten.

Schließlich treten auch „die husgenossen gemeinlich, die denn dis sach berürt“ als Kläger gegen die Brüder Meyer auf¹⁸⁾ und bringen vor: Nachdem Stüzi die Urteile der Schiedsleute geschieden (d. h. den Stichentscheid gegeben) habe, seien beide Teile vor sie, die Hausgenossen, gewiesen worden¹⁹⁾.

¹⁶⁾ B VI 212, Bl. 78.

¹⁷⁾ B VI 212, Bl. 79.

¹⁸⁾ B VI 212, Bl. 80.

¹⁹⁾ Wieso kam das Gericht vor Sankt Christoffel dazu, einen Prozeß zu entscheiden, der vorher bereits von einem Schiedsgericht — wie man meinen sollte endgültig — erledigt worden war? Da der Streit um den Kauf einer Wiese ging, könnte man annehmen, daß das Schiedsgericht über die Gültigkeit des Kaufvertrages zu urteilen gehabt, das Gericht vor Sankt Christoffel aber die Fertigung, die Eigentumsübertragung vorgenommen habe (vergl. einen solchen Fall bei Ulrich Stutz, Höngger Meiengerichtsurteile [Bonn 1912], Nr. 27, S. 77ff.). Allein die Fassung des vor Sankt Christoffel ergangenen Urteils (dem Streuli werde „der Kauf der Wiese zugesprochen“) spricht

Diese hätten einstimmig erkannt, daß Streuli „bei der Wiese und dem Kauf bleiben solle“. Hierauf hätten die Brüder Meyer den Hausgenossen schwer an ihre Ehre geredet. Auf Klage der Hausgenossen habe aber der Rat erkannt, daß sie recht geurteilt hätten, und er habe versprochen, Großhans Meyer zur Ruhe zu weisen. Trotzdem habe bei einer spätern Verhandlung vor Rat der Fürsprech der Brüder Meyer erklärt, die „hußgenossen sigind alle secher“ (Partei, am Streit Beteiligte) und würden ihnen Leib und Gut nehmen, wenn sie könnten. Der Rat verurteilt die Brüder Meyer zum Widerruf an der Kanzel und büßt den einen mit fünf, den andern mit drei Mark.

3. * Am 9. Juli 1460 urkundet Jakob Hagnauer, Burger Zürich und Vogt des Propstes Matheus Nithart, daß, als er „Zürich vor Sant Cristofero offentlich zû gericht“ saß, die Klage des Spitals Zürich gegen Peter Keller zu (Allbis)Rieden auf Entrichtung eines „müt kernem gelk jerlicher ewiger gült“ ab Hansen Boxhorns Gütern zu Rieden, genannt Peter Murers Gut, und ab andern Gütern gutgeheißen worden sei. „Hiebi warent in gericht, die urteil hierumb sprachen: Hans Haß, Cünratt Brunmann und Cünrat Schmid, fürsprechen, burger Zürich, und ander erber lüte“²⁰⁾.

4. Im Jahre 1462 gerieten Heinrich Rüdger von Engen und der Prokurator Hans Has „mit einandern vor Sant Cristoffel in worten“. Auf die von einem Geistlichen, Herrn Ludwig von Egg, an Has gerichtete Frage, ob Rüdger Burger von Zürich sei („ist er burger hie?“), antwortete Has: „Er ist ein schelm!“ Der schlagfertig-boshafte Wik trug ihm vom Rate eine Buße von einem Pfund und fünf Schilling ein²¹⁾.

5. Im Jahre 1471 mußten Hansli Jeger von Altstetten und sein Vater in einer Streitsache zwischen dem Mezger

dafür, daß der Streit auch hier um die Gültigkeit des Kaufvertrages oder vielleicht um ein Näherrecht (Zugrecht, Retraktrecht) ging. Somit läge also ein Fall vor, in dem ein Schiedsgerichtsurteil an eine höhere Instanz gezogen wurde, was an sich nicht zulässig war, aber doch gelegentlich vereinbart oder erzwungen wurde. (Vergl. darüber, allerdings mit Bezug auf das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht, Emil Usteri, Das öffentl. Schiedsgericht in der Schweiz. Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jahrhunderts, Zürich 1925, S. 121ff.). Eine solche Vereinbarung scheint hier vorgelegen zu haben, da wiederholt davon die Rede ist, die Parteien seien vor das Gericht vor Sankt Christoffel gewiesen worden.

²⁰⁾ Stadtarchiv Zürich, Allbisrieden, Pergamenturkunden, rote Nr. 21a.

²¹⁾ B VI 222, Bl. 412.

Ronrad Hoffstetter und Heinz Meyer von Oberhausen „vor gerichte zů Sant Cristoffel“ bei ihren Eiden Rundschaft sagen. Obschon Hensli Jeger das Gericht mit dem Eindrücke verließ, Hoffstetter sei mit seiner Zeugenaussage zufrieden gewesen, wurde er von diesem auf dem Heimwege angegriffen und verklagte ihn deswegen beim Rate²²⁾.

6. * 1492 „sind vor Sant Christophel in grichtwys erschnen“ Heini Lybenstal und Uli Wyß namens der Gemeinde Albisrieden einerseits und Hans Guldiner und sein Bruder andererseits. Die Vertreter der Gemeinde lassen durch ihren Fürsprechen vorbringen, daß Guldiner sich zu Unrecht weigere, zusammen mit den obern und untern Hallern das Binsholz vom Berg hinab bis ins Dorf zu führen. Die Beklagten antworten durch ihren Fürsprechen, daß sie lediglich verpflichtet seien, jedes zweite Jahr zusammen mit den obern Hallern das Binsholz zu führen. Auf Antrag der Kläger werden Zeugen verhört, die am Gericht anwesend sind. Hierauf „hant sich die richter erkennt einhellichlich“, daß die Beklagten zum Führen des Binsholzes sowohl mit den obern als auch mit den untern Hallern verpflichtet seien²³⁾.

7. * Die Hofleute von Albisrieden stellten im Jahre 1524 an Propst und Kapitel das Ansinnen um Aufhebung verschiedener Fronen und Abgaben. Als sie mit diesem Begehren abgewiesen wurden, ließen sie Propst und Kapitel wissen, daß sie nicht gern mit ihnen rechten würden, „man solle inen noch einmal lossen“. Ihre Abordnung wurde vom Propst Heinrich Murer, den Chorherren Dr. Felix Meyer, Sängler Walder und M. Jakob Edlibach, sowie dem Keller und Kammerer empfangen. Die Albisrieder wiederholten ihre Begehren und empfingen den Bescheid, daß man die Angelegenheit dem Gesamtkapitel unterbreiten müsse. „Darauff hat das capitul dozermalen die sach gewisen an ir gricht für Sant Christophel und derselbigen richteren urtheil nemmen“. Nachdem den Dorfleuten von Albisrieden auf Allerseelentag 1524 vor das Gericht verkündet worden war, schickten sie abermals eine Abordnung an den Propst und ließen ihm erklären, daß sie sich weigerten,

²²⁾ B VI 227, Bl. 376.

²³⁾ G I 31, S. 773 (Friesches Stiftsprotokoll).

„für die richter Sant Christophels grichts“ zu kommen, da sie es vorzögen, „myner herren der burgeren erkantnus“ zu erwarten²⁴⁾.

8. Als infolge der Reformation das Großmünsterstift zu Gunsten des Rates auf die Ausübung der ihm bisher zugestanden hohen und niederen Gerichtsbarkeit verzichtete, beschloß der Große Rat am 29. Dezember 1526, Albisrieden, Schwamendingen, Fluntern und St. Leonhard dem Stadtgericht anzugliedern. Er folgte dabei den Anträgen einer vorberatenden Kommission, die ihren Vorschlag, soweit er Schwamendingen betraf, wie folgt begründete: „Schwabendingen ist ouch mit den gerichten der stift biszar verpflichtet gewesen, also, daz sy hand müssen den botten und verbotten eines bropstes gehorsam und gewertig sin, ouch das recht geben und nemmen vor eines bropsts stab, namlich vor Sant Cristoffel“²⁵⁾.

III.

Der Name des Gerichtes vor Sankt Christoffel ist von einem Christophorusbild hergeleitet, bei dem das Gericht sich zu versammeln pflegte. Und zwar kommt nur ein Christophorus in oder beim Großmünster in Frage, da in unserer ersten Stelle Uli Streuli „ze dem münster vor Sant Cristoffel“ verhört wird. Das Haus „zum großen Christoffel“, heute Brunngasse 7²⁶⁾ oder gar das Haus „zu St. Christoffel“ an der Schlüsseltgasse 1²⁷⁾ scheiden daher ohne weiteres aus.

²⁴⁾ G I 30, S. 1194. — Wenn die Albisrieder gehofft hatten, beim Rate für ihre Begehren geneigteres Gehör zu finden als beim Stift, so sahen sie sich getäuscht. In seinem Beschlusse vom 29. Dezember 1526 über die Zuteilung Albisriedens an das Stadtgericht verpflichtete der Große Rat die Albisrieder, Vogtsteuern, Zinsen und Zehnten und alle weiteren Abgaben gemäß den Bestimmungen ihres Hofrodels weiterhin zu entrichten (Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 922, S. 437); nur die sog. Ruheier, eine Abgabe, die von jeder Kuh oder Ziege, die vor Pfingstabend Junge warfen, an den Propst entrichtet werden mußte (Hoppeler, an dem bei Note 7 angegebenen Orte, S. 111, § 10, und S. 117, Art. 13), wurde erlassen.

²⁵⁾ Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 922, S. 438.

²⁶⁾ Vögelin, Altes Zürich, I, S. 254, Nr. 69. — Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich, 2. Bd., 2. Teil, S. 882.

²⁷⁾ Vögelin, Altes Zürich, I, S. 569, Nr. 363. — Steuerbücher, 2. Bd., 2. Teil, S. 891.

Schon ernstlicher kommt ein gemaltes, nach Hoffmann im 14. Jahrhundert entstandenes Christophsbild in Frage, welches den letzten südlichen Schiffspfeiler der Großmünsterkirche schmückte²⁸⁾. Hier könnte das Gericht abgehalten worden sein, da — wenn ich recht sehe — der Benützung des Kirchengebäudes für gerichtliche Zwecke kein unbedingtes, nicht zu beseitigendes kirchenrechtliches Verbot im Wege stand. Es besteht aber noch eine weitere Möglichkeit, der ich den Vorzug geben möchte.

Auf der berühmten Wanderung durch Zürich, die Salomon Vögelins liebenswürdige Phantasie während des Ehr- und Freischießens von 1504 einen wissensdurstigen Zuger Geistlichen unter Führung des orts- und geschichtskundigen Diethelm Rüst unternehmen läßt, zeigt Rüst seinem Begleiter „oben an der Cantorey, der St. Michaelskapelle und dem St. Christophsbild vorüber, des Custers Hof mit dem zwiefachen Erker“²⁹⁾. Dieses zweite, durch ein Vordächlein geschützte Christophorusbild befand sich an der nordöstlichen Außenwand des Chorherrengebäudes, dort, wo hinter ihr die Kapelle Unserer Lieben Frau und darüber die St. Michaelskapelle lagen, also ungefähr gegenüber dem heutigen Pfarrhaus zum Großmünster, der ehemaligen Rüsterei²⁹⁾. Hier, auf dem vom Chorherrengebäude und der Rüsterei eingeschlossenen Stück des heutigen Zwingliplatzes, ist das Gericht vor Sankt Christoffel zu suchen. Von diesem auf freier Straße und unter offenem Himmel gelegenen Gerichtsplatze gelangte man durch einen Durchbruch im Nordostflügel des Chorherrengebäudes mit wenigen Schritten in den Kreuzgang, den wir bereits als den Ort kennen gelernt haben, wo Propst und Kapitel als oberste richterliche Instanz der meisten Großmünsterhöfe zusammentraten.

IV.

In meinem Vortrage vor der Antiquarischen Gesellschaft hatte ich die Frage, welche Stellung dem Gericht vor Sankt Christoffel innerhalb der Gerichtsorganisation des Großmünster-

²⁸⁾ Konrad Escher, Die beiden Zürcher Münster, S. 57; Hans Hoffmann, Das Großmünster in Zürich, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XXXII, H. 3 (1941), S. 213.

²⁹⁾ Vögelin, Altes Zürich, I, S. 45 und 333, Nr. 145; Hoffmann, a. a. O., S. 227/28.

stiftes zuzuweisen sei, dahin beantwortet, daß es sich wahrscheinlich um das Hofgericht von Fluntern gehandelt habe. Diese Vermutung stützte sich vor allem auf den um 1436 vor dem Gericht vor Sankt Christoffel verhandelten Prozeß zwischen den Brüdern Großhans und Uli ab der Hub und Pantaleon Streuli. Ich nahm an, daß unter der Hub, auf der die Brüder Meyer wohnten, die alte, zu Fluntern gehörige Altikonshub in Obersträß zu verstehen sei³⁰⁾, und betrachtete daher die als Urteiler auftretenden Hausgenossen — so wurden die auf den verschiedenen Höfen sitzenden Stiftsleute genannt — als diejenigen von Fluntern. Der Annahme, daß das Gericht vor Sankt Christoffel ein und dasselbe sei wie das Hofgericht von Fluntern, schien freilich entgegenzustehen, daß das Hofgericht von Fluntern nach den Öffnungen im dortigen Kelnhof abgehalten wurde und daß auch der Zug von den übrigen Hofgerichten ausdrücklich in den Kelnhof zu Fluntern ging. Mit dieser Schwierigkeit ließ sich aber fertig werden. Man konnte sich etwa denken, daß im 15. Jahrhundert die ordentlichen Jahrgerichte, Maien- und Herbsttädling, immer noch auf dem Kelnhof abgehalten wurden, während die dazwischen liegenden gebotenen Dinge „um Geltschuld“ weniger streng an diese Gerichtsstätte gebunden waren und auch an einem andern Orte stattfinden konnten; Beispiele für solche Sitzverlegungen eines Gerichtes ließen sich in Zürich auch sonst nachweisen³¹⁾. Insbesondere aber schien mir wahrscheinlich, daß das Hofgericht von Fluntern dann vor Sankt Christoffel abgehalten wurde, wenn es in andern Hofgerichten stößig gewordene und an die Hausgenossen von Fluntern gezogene Urteile zu „scheiden“ hatte.

³⁰⁾ In Wirklichkeit handelt es sich um die Hub zu Hottingen, wo sowohl Benteli (Pantaleon) Streuli als auch die Brüder Meyer unter den Steuerpflichtigen der Wacht Linden erscheinen. (Vergl.: Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich, II, 1 [1939], S. 379, 461, 515); auch Jakob von Cham und Bürgermeister Stüzi besaßen hier Häuser (a. a. O., S. 516, 517). Auf die Annahme, daß sich der Prozeß Streuli/Meyer vor dem Hofgericht Fluntern abgespielt habe, ist diese Berichtigung ohne Einfluß, da die Güter der Parteien in Hottingen und die streitige Wiese sehr wohl in den Hof Fluntern gehören konnten.

³¹⁾ Eine späte Parallele bietet das Högger Meiergericht, welches im 17. Jahrhundert teilweise noch auf dem Meierhof, gelegentlich aber auch auf einem Zunft Hause in der Stadt und schließlich vorzugsweise auf der Chorherrenstube stattfand (Ulrich Stutz, Die Rechtsquellen von Högge, Basel 1897, S. 44, Anm. 3, und S. 45, Anm. 3).

Da handelte es nicht eigentlich als Hofgericht von Fluntern, sondern als Oberhofgericht des Großmünsterstiftes. Hier trat seine zentrale Stellung, die es in der stiftischen Gerichtsorganisation einnahm, in Erscheinung, und sie fand ihren sichtbaren Ausdruck darin, daß in diesen Fällen der bauliche und ideelle Mittelpunkt des Stiftes als Gerichtsstätte gewählt wurde. Für die Wahl dieses Plazes ließ sich auch ein praktischer Grund anführen, nämlich die unmittelbare Nachbarschaft des Kreuzganges, der Gerichtsstätte von Propst und Kapitel. Aus ihr ergab sich möglicherweise eine bedeutende Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, wenn gegen das zweitinstanzliche Urteil des Gerichtes vor Sankt Christoffel der Weiterzug an Propst und Kapitel erklärt wurde. Wenigstens in einfacheren Fällen konnte man dann einfach in den Kreuzgang hinüberwechseln und die Sache vor Propst und Kapitel zu Ende führen; ja, man kann sich sogar vorstellen, daß Propst und Kapitel sich nicht damit begnügten, sich für alle Fälle bereit zu halten, sondern daß sie als Zuhörer den Verhandlungen des Gerichtes vor Sankt Christoffel beiwohnten und sich so vorsorglicherweise mit den Streitfällen vertraut machten, die möglicherweise nachher an sie weitergezogen wurden.

Ich war mir bewußt, daß meine Annahme, es handle sich beim Gericht vor Sankt Christoffel um das Hofgericht von Fluntern, auf sehr schmaler urkundlicher Grundlage beruhe. Ich hatte aber auf die Beweisführung so viel Sorgfalt verwendet, daß ich hoffte, weitere Quellenfunde würden mit der Zeit ihre Richtigkeit dartun. Die von Herrn Sekundarlehrer Wydler mitgeteilten neuen Stellen tun mir diesen Gefallen nicht, sondern sind eher dazu angetan, den von mir geäußerten Vermutungen eine etwas andere Richtung zu geben.

In zwei von den neuen Fällen handelt es sich um Streitigkeiten zwischen Einsassen von Albisrieden unter sich, im dritten um einen Span dieser Gemeinde mit dem Stifte. Man würde erwarten, daß diese Prozesse vor das Hofgericht von Albisrieden gehört hätten. Daß sie nicht vor diesem, sondern vor dem Gericht vor Sankt Christoffel verhandelt wurden, könnte an sich durch meine ursprüngliche Annahme erklärt werden, daß in Albisrieden stözig gewordene Urteile an das vor Sankt Christoffel tagende Hofgericht von Fluntern gezogen worden seien. Leider findet sich aber in keinem Falle ein solcher

Sachverhalt irgendwie angedeutet. Die Urkunden und Berichte sind so abgefaßt, wie wenn das Gericht vor Sankt Christoffel als erste Instanz angerufen worden wäre, und sie enthalten nichts, was darauf schließen ließe, daß seinem Urteil ein solches des Hofgerichtes Albisrieden vorausging. Unter solchen Umständen wird es auch wieder fraglich, ob es richtig war, wenn ich die im Kommissionsantrage von 1526 enthaltene Mitteilung, die von Schwamendingen mußten „das recht geben und nehmen vor eines propsts stab, namlich vor Sant Cristoffel“, auf den Rechtszug von Schwamendingen an das Hofgericht Fluntern bezog; denn der nackte Wortlaut dieser Stelle sagt wiederum nur, daß die Schwamendinger vor Sankt Christoffel zu Gericht gehen mußten.

Ich glaube nun, daß auf Grund der neuen Quellenlage ernstlich erwogen werden muß, ob es sich beim Gericht vor Sankt Christoffel nicht um ein zentrales Hofgericht handelte, das in gewissem Umfange die Hofgerichte der einzelnen Großmünsterhöfe ersetzte³²⁾. In gewissem Umfange, also nicht so, daß die einzelnen Hofgerichte ganz in Wegfall gekommen wären. Gerade für Albisrieden, das 1460, 1492 und 1524 mit dem Gericht vor Sankt Christoffel zu schaffen hatte, ist die gleichzeitige Fortdauer des Hofgerichtes bezeugt³³⁾. Das Verhältnis des Gerichtes vor Sankt Christoffel zu den einzelnen Hofgerichten wäre vielmehr etwa so zu denken, daß die ordentlichen Jahrgerichte zu Maien und Herbst, die zugleich eine Art Gemeindeversammlungen und Volksfeste waren, wie von Alters her auf den Höfen abgehalten wurden, während das Jahr hindurch vor dem zentralen Hofgericht geklagt werden konnte oder vielleicht sogar geklagt werden mußte. Man braucht sich auch nicht vorzustellen, daß alle Hofgerichte in gleichem Maße

³²⁾ Für die Besitzungen des Klosters St. Blasien rechts der Limmat scheint der bei Baden im Aargau gelegene Hof Lüzelhard eine ähnliche Rolle gespielt zu haben (vergl. Hoppeler, a. a. O., II, S. 28, § 8, und namentlich Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, IV, S. 133ff., Nr. 118).

³³⁾ Am 9. November 1478 urkundet Ludwig Hösch, Vogt des Propstes Jakob von Cham, daß vor dem Hofgericht zu Albisrieden Heini Liebenstal nach seiner Wahl zum Hofmeier und nach Belehnung mit dem Meierhof den Eid geleistet habe, des Dorfes Rieden und der Propstei Nutzen zu fördern und Schaden nach Vermögen zu wenden. Das Datum zeigt, daß es sich um das Herbsttäding handelt (Urk. Propstei, Nr. 715a).

durch das Gericht vor Sankt Christoffel ersetzt worden wären. Das Hofgericht von Höngg, welches anscheinend besonders lebenskräftig war und nach dem Heimfall der Stiftsgerichte an die Stadt bestehen blieb, könnte sich sehr wohl gegenüber dem Gericht vor Sankt Christoffel behauptet haben. Daß dieses dagegen für Albisrieden und Schwamendingen eine irgendwie geartete Zuständigkeit besaß, ergibt sich ohne weiteres aus den jetzt schon bekannten Quellen.

Mit diesen Ausführungen möchte ich den Gedanken an einen Zusammenhang zwischen dem Gericht vor Sankt Christoffel und dem Hofgericht Fluntern nicht ohne weiteres aufgeben. Wenn wir an die Oberhoffstellung denken, die Fluntern nach den Öffnungen zukam, so hat die Annahme, das zentrale Hofgericht vor Sankt Christoffel sei durch allmähliche Ablösung und Vervollständigung aus dem Hofgericht Fluntern entstanden, immer noch einige Wahrscheinlichkeit für sich.

Die angedeutete teilweise Zentralisation der Hofgerichtsbarkeit hätte dem Propste und seinem Vogte das allzuhäufige Herumreisen an die einzelnen Hofgerichte erspart. Aber auch den Stiftsangehörigen hätte sie Vorteile geboten, namentlich wenn man annimmt, daß für eine gewisse Beständigkeit in der Besetzung und für die Gegenwart rechtskundiger Fürsprecher gesorgt war. Einige Anhaltspunkte dafür sind in der Tat vorhanden. Wir erinnern uns, daß 1460 Hans Has, Konrad Brunmann und Konrad Schmid, alle drei Fürsprecher und Bürger Zürich, und daneben andere ehrbare Leute, als Urteiler im Gericht vor Sankt Christoffel genannt werden. Die drei mit Namen Genannten scheinen zur ständigen Besetzung des Gerichtes gehört zu haben. Dafür spricht, daß sie als Fürsprecher von den übrigen Urteilern unterschieden werden, ferner der Umstand, daß wir Hans Has, einen bekannten Anwalt jener Zeit³⁴), auch 1462 vor Sankt Christoffel antreffen und daß der an dritter Stelle genannte Konrad Schmid offenbar derselbe ist, der 1461 als Fürsprecher am Stadtgericht erscheint. All das weist darauf hin, daß die drei Fürsprecher der Urkunde von 1460 Leute waren, die Urteilen und Fürsprache mehr oder

³⁴) Der Prokurator Hans Has erscheint erstmals 1442 in den Steuerbüchern (II, S. 506, Nr. 56) und begegnet bis 1476 häufig in den Rats- und Richtbüchern (Bauhofer, Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit, Zeitschrift für Schweiz. Geschichte, 16 [1936], S. 10).

weniger als Beruf betrieben. Den weitem Umstand des Gerichtes vor Sankt Christoffel, unter der Bezeichnung „ander erber lüte“ zusammengefaßt, wird man sich von wechselnder Zusammensetzung denken müssen. Vielleicht, daß für die Leute des nahen Fluntern eine irgendwie geartete Dingpflicht bestand? Und daneben werden in jedem Falle auch Leute aus den Höfen, denen die Prozeßparteien angehörten, am Gericht teilgenommen haben. Die Zusammensetzung des Gerichts vor Sankt Christoffel wäre also eine ganz ähnliche gewesen wie beim Stadtgericht, in dessen Urkunden noch im 15. Jahrhundert die vom Räte gewählten ständigen Fürsprecher und ein weiterer Umstand ehrbarer Leute auseinandergehalten werden.

V.

So sind es leider auch jetzt nur Annahmen und Vermutungen, die ich über das Gericht vor Sankt Christoffel zu äußern vermag. Alle Fragen, die es aufwirft, bleiben offen: seine Organisation, seine Zuständigkeit, sein Verhältnis zu den einzelnen Hofgerichten, zum Hofgericht Fluntern, zu Propst und Kapitel. Neue Quellenfunde oder eine auf breitester Grundlage unternommene Untersuchung über die Gerichtsorganisation des Großmünsterstiftes ermöglichen vielleicht einmal, diese Fragen bestimmter zu beantworten. Für heute müssen wir uns mit der einen sicheren Erkenntnis begnügen, daß die Propstei ein „vor Sankt Christoffel“ genanntes Gericht besaß — ein neues Steinchen in dem bunten Mosaik der Gerichtsbarkeiten des mittelalterlichen Zürich.
